

unterschiedlich. Näheres entnehmen Sie bitte der Anlage zur Gebührensatzung im Ortsrecht (Internet: www.witten.de/infos/von-A-Z/Straßenreinigung/Straßenverzeichnis).

Im Winter gibt es für die Gehwege zudem eine Räum- und Streupflicht. Das heißt: Zwischen 7 und 20 Uhr sind Schnee und Eis unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Schnee, der erst nach 20 Uhr fällt, kann nachts liegen bleiben, muss aber am folgenden Tag bis spätestens 8 Uhr vom Gehweg geräumt sein. An Sonn- und Feiertagen haben Sie bis 9 Uhr Zeit. Die Gehwege müssen auf einer Breite von mindestens 1 Meter von Schnee- und Eis freigehalten werden, damit z. B. auch ein Kinderwagen oder Rollstuhl Platz hat. Der Schnee muss auf die an die Fahrbahn grenzende Seite des Gehweges geschoben werden. Achten Sie bitte darauf, dass die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydrantendekkel von Schnee und Eis frei bleiben. Glatte Stellen müssen anschließend noch abgestumpft werden. Geeignet sind dafür Sand oder Asche. Salz darf dagegen nur bei Eisregen oder an stark abschüssigen und gefährlichen Stellen wie Treppen oder Rampen verwendet werden.

Auskünfte zu diesem Themenkomplex erhalten Sie beim Betriebsamt unter Tel. 581-3916

Gefahren können übrigens auch von Schneeüberhängen oder Eiszapfen an Gebäuden ausgehen. Ist es nicht möglich, diese umgehend zu entfernen, müssen die gefährdeten Flächen abgesperrt werden.

Auskünfte dazu erteilt das Ordnungsamt unter Tel. 581-3224

Winterdienst auf der Fahrbahn

Der Winterdienst ist zum Teil durch das Betriebsamt, zum Teil durch die Eigentümer durchzuführen. Wie auch bei der Straßenreinigung sind in einem solchen Fall die betroffenen Eigentümer deshalb von der Straßenreinigungsgebühr befreit. Außerhalb geschlossener Ortschaften besteht in der Regel keine Räum- und Streupflicht auf Fahrbahnen.

Auf welchen Straßen Sie zur Schneeschaukel greifen müssen, geht aus der Anlage der Gebührensatzung im Ortsrecht hervor.

Auskünfte beim Betriebsamt unter Tel. 581-3916 (Internet: www.witten.de/Infos/von-A-Z/Straßenreinigung/Straßenverzeichnis)

Merkblatt für Haus- & Grundstückseigentümer



Sehr geehrter Eigentümer, sehr geehrte Eigentümerin!

Ist Ihnen bekannt, wie eine Hausnummer korrekt anzubringen ist oder wo die Abfallbehälter stehen müssen?

Kennen Sie die genauen Vorschriften zur Beseitigung von Schnee und Eis? Und wissen Sie auch, was zu tun ist, wenn Äste und Zweige von Ihrem Grundstück in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen?

In Fragen wie diesen herrscht bei Haus- und Grundstückseigentümern oft Unsicherheit. Doch speziell für Sie ist es – nicht zuletzt aus haftungsrechtlichen Gründen – unumgänglich, sich mit den geltenden Bestimmungen vertraut zu machen. Denn sollte sich ein Unfall ereignen, weil die Verkehrssicherungspflicht nicht oder nur unzureichend erfüllt wurde, kann das für den Verantwortlichen unangenehme Folgen haben. Die damit verbundenen Haftungsrisiken können Sie von sich abwenden, indem Sie für die Einhaltung der Regeln sorgen. Dabei soll Ihnen dieses Merkblatt helfen.

Wünschen Sie noch weitere Informationen? Dann wenden Sie sich bitte an die unter den einzelnen Stichworten genannten Ansprechpartner. Die meisten Infos finden Sie auch im Internet auf der Homepage der Stadt Witten unter www.witten.de

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Stadt Witten

Abfallbehälter

Wenn ein Haus erstmals bezogen wird, sind die Eigentümer verpflichtet, der Stadt Witten unverzüglich die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen, den erstmaligen Anfall von Abfällen und die voraussichtliche Abfallmenge mitzuteilen.

Zuständig ist das Betriebsamt, Dortmunder Straße 15. Mit der Dienststelle müssen Sie auch die Standplätze der Abfallbehälter absprechen (Tel. 581-3916). Sollte sich früher oder später die Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner und demzufolge auch die Abfallmenge ändern, ist auch das umgehend anzumelden (Tel. 581-3913). Eine allgemeine Beratung zu den Themen Abfallvermeidung, Recycling und Entsorgung erhalten Sie unter Tel. 581-3993.

Hausnummern

Die Stadt Witten setzt für bebaute Grundstücke Hausnummern fest. Eigentümer sind verpflichtet, ihre bebauten Grundstücke damit zu kennzeichnen und die Nummern in gut lesbarem Zustand zu halten. Denn nur so findet ein neuer Postbote ohne lange zu suchen Ihren Briefkasten, und Rettungsdienste verlieren keine Zeit, wenn sie zu einem Notfall gerufen werden. Wenn eine Hausnummer wegen des Standortes von der öffentlichen Straße aus nicht zu erkennen ist, muss am Anfang des Weges zu dem Haus ein Hinweisschild mit folgendem Text befestigt werden: „Zu dem Haus“ bzw. „Zu den Häusern“ unter Zusatz des Straßennamens und der Hausnummer. Sollte die Hausnummer später geändert werden, ist unverzüglich die neue Nummer anzubringen. Gleichzeitig müssen Sie die alte Nummer durchstreichen – aber so, dass sie noch erkennbar bleibt. Nach einem Jahr darf sie entfernt werden. Weitere Infos beim Bauordnungsamt unter Tel. 581-4302

Baum- und Heckenschnitt

Hecken bieten Vögeln, Kleinsäugetern und anderen Tieren Brut- und Lebensraum. Deshalb stehen sie vom 1. März bis zum 30. September unter Schutz. Sie dürfen in dieser Zeit nicht gerodet, zerstört oder bis auf den Stock zurück geschnitten werden.

Ganzjährig erlaubt sind dagegen behutsame Form- und Pflegeschnitte, die z. B. nötig sind, um Ein- und Ausfahrten frei zu halten. Wenn Äste und Zweige in öffentliche

Verkehrsflächen hineinragen, ist es sogar ihre Pflicht, diese zu stützen: Über Geh- und Radwegen müssen Äste und Zweige einen Abstand von mindestens 2,50 m vom Erdboden haben, über Fahrbahnen und Parkplätzen mindestens 5 m. Wer die Pflanzen wild wuchern lässt, verletzt die Verkehrssicherungspflicht und muss mit einem Bußgeld rechnen.

Ein Tipp zur Entsorgung: Pflanzliche Abfälle sollen möglichst kompostiert oder gehäckselt werden und in den Naturkreislauf zurückfließen. Kleinere Mengen können Sie auch in die Biotonne stecken, größere an der AGR-Umladeanlage, Bebbelsdorf 73, abgeben (Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. von 13 bis 16:30 Uhr und Sa. von 9 bis 12 Uhr).

Wenn eine Verwertung nicht möglich oder unzumutbar ist, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Einzelfallgenehmigung zum Verbrennen von Grünabfällen erteilt werden. In diesen Fällen müssen dann Sicherheitsabstände strikt eingehalten und eine Reihe von Regeln beachtet werden.

Wenn Sie dazu Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Ordnungsamt: Tel. 581-3223.

Straßenreinigung

Die Straßenreinigung ist zum Teil durch das Betriebsamt, zum Teil durch die Eigentümer durchzuführen. In den Fällen, in denen die Aufgaben auf die Eigentümer übertragen wurden, sind diese im Gegenzug von den Straßenreinigungsgebühren befreit. Sollte das auf Sie zutreffen, müssen Sie die Fahrbahn vor ihrem Grundstück selbst reinigen. Wie häufig die Reinigung vorgeschrieben ist, richtet sich nach dem Verschmutzungsgrad, der wiederum je nach Standort variiert. Genaue Angaben darüber finden Sie im Ortsrecht in der Anlage zur Gebührensatzsatzung.

Internet: [www.witten.de/Infos von A - Z/Straßenreinigung/Straßenverzeichnis](http://www.witten.de/Infos%20von%20A%20-%20Z/Stra%C3%9Fenreinigung/Stra%C3%9Fenverzeichnis)

Auskünfte erteilt das Betriebsamt unter Tel. 581-3916.

Gehwegreinigung und Winterdienst

Zu den Pflichten der Grundstückseigentümer gehört es auch, die Gehwege von Unrat zu reinigen. Nach Ende der Reinigung muss der Kehrriech sofort entfernt werden. Bitte achten Sie auch darauf, dass die Einläufe der Entwässerungsanlagen nicht von Laub (und anderem Müll) verstopft werden. Wie oft Sie den Weg vor Ihrem Grundstück säubern müssen, ist von Fall zu Fall